



Industrie 4.0 – die rechtliche Perspektive

Industrie 4.0 wird unsere Welt tiefgreifend verändern.

Es geht um Digitalisierung, Automatisierung und insbesondere die Vernetzung von realen mit virtuellen Dingen und dieser mit Menschen.

Die Innsbrucker Rechtsanwaltskanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner hat zusammen mit der Wirtschaftskammer Tirol am 22. November 2016 einen Abend zum Thema „Industrie 4.0 als unternehmerische Gestaltungsaufgabe“ veranstaltet. Dort wurden die unternehmerischen und rechtlichen Herausforderungen und Chancen der Industrie 4.0 beleuchtet. Diese wird unaufhalt-

sam kommen. Ob wir das wollen oder nicht. Gastredner Prof. Dr. Robert Obermaier von der Universität Passau befasste sich mit den betriebswirtschaftlichen Herausforderungen und Chancen der Industrie 4.0, während RA Dr. Georg Huber, LL.M., Partner bei Greiter Pegger Kofler Rechtsanwälte, ungelöste rechtliche Probleme aufzeigte. Der rechtliche Aspekt wird in der öffentlichen Diskussion vielfach vernachlässigt, weshalb wir Huber zum Gespräch baten.

ECO.NOVA: Müssen sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern?

GEORG HUBER: Industrie 4.0 bringt nicht nur massive technische und wirtschaftliche Veränderungen für Unternehmen, sondern stellt sie auch vor große rechtliche Herausforderungen. Derzeit leben wir in einer Welt „Recht 2.0“. Die neuen Technologien, vor allem die Vernetzung über Unternehmensgrenzen hinaus und selbstlernende Systeme, erfordern neue rechtliche Rahmenbedingungen.

Welche Rechtsbereiche sind besonders betroffen?

In der Industrie 4.0 und allgemein durch die Digitalisierung und Vernetzung werden riesige Datenmengen erzeugt, bekannt unter dem Schlagwort Big Data. Das selbstfahrende Auto, im Internet of Things, bei medizinischen Diagnoseprozessen und in vielen anderen Bereichen werden Datenauswertungen, -analysen und algorithmische Prozesse eine Reihe rechtlicher Fragen aufwerfen: Wem gehören diese Daten? Wer darf sie nutzen? Wer ist für die Sicherheit der Daten verantwortlich? Daraus ergeben sich datenschutzrechtliche Fragen, aber auch Fragen der IT-Sicherheit und der gewerblichen Schutzrechte, wie Patent- und Urheberrechte. Aber auch in anderen Bereichen gibt es offene Fragestellungen, etwa im Haftungs-, Arbeits- und Vertragsrecht.

Können Sie das an einem Beispiel veranschaulichen?

Sensoren in Autos generieren schon heute eine Vielzahl von Daten. Diese unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz. Man denke nur daran, dass der Dateninhaber Bewegungsprofile erstellen kann. Das gleiche geschieht im Übrigen auch bei Smartphones. Diese Bewegungsprofile lassen Rückschlüsse etwa auf Verhaltensweisen, Wohn- oder Arbeitsort zu und haben somit einen wirtschaftlichen Wert. Auch Sensoren, die den „Fahrstil“ messen, können verwertet werden. Sie sind etwa für Versicherungen interessant. Vom Datenschutzgedanken her ist das bedenklich. Es bedarf hier also klarer Regelungen, wer welche Daten sammeln und verwenden darf. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU gesetzt, die Unternehmen eigenverantwortliche Pflich-



Dr. Georg Huber, LL.M.
Partner bei Greiter Pegger Kofler
Rechtsanwälte, Maria-Theresien-
Straße 24, 6020 Innsbruck
office@lawfirm.at, www.lawfirm.at

ten im Datenschutz auferlegt und zu einer gewissen Harmonisierung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit in der EU führt. Es stellt sich auch die Frage, wem diese Daten gehören. Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Es könnte im Autobeiispiel der Autohersteller sein, der Softwareprogrammierer oder aber auch der Fahrer selbst, der ja die Daten erst generiert. Oder alle zusammen. Noch komplizierter kann es werden, wenn selbstlernende Systeme – Schlagwort „künstliche Intelligenz“ – eigenständig, also ohne menschliches Zutun, Neues schaffen. Wem gehört eine neuartige Software oder ein neuer Algorithmus, den eine Maschine selbstständig geschaffen hat? Das österreichische Urheberrecht, aber auch das Patentrecht knüpfen an natürliche Personen als Schöpfer oder Erfinder an. Eine Maschine kann nach derzeitiger Rechtslage kein geschütztes Werk schaffen. Vor Kurzem wurde ein

Fall entschieden, beim dem ein Naturfotograf Rechte an einem Bild geltend machte, das von einem Schimpansen stammt. Der Schimpanse hatte ihm die Kamera entrissen und ein Selfie gemacht. Da der Fotograf quasi nur dafür verantwortlich war, dass der Schimpanse eine Maschine (den Fotoapparat) bediente, aber sonst nichts beitrug, wurde ihm der urheberrechtliche Schutz verwehrt. Gleiches müsste gelten, wenn eine Maschine ein Werk selbstständig erzeugt. Hier gibt es also noch offene Fragen, die einer rechtlichen Lösung bedürfen. In der Industrie 4.0 wird auch dem Schutz von Know-How und von Geschäftsgeheimnissen eine große Bedeutung zukommen, da über die gesamte Wertschöpfungskette – also vom Lieferanten bis zum Kunden – unternehmensbezogene Daten ausgetauscht werden. Solche Daten stellen oft Betriebsgeheimnisse dar, die ein Unternehmen nicht ohne weiteres preis geben will. Aus Logistikdaten lassen sich etwa Rückschlüsse auf Umsätze und ähnliches schließen. Die EU hat dieses Jahr eine Richtlinie erlassen, die unionsweit einen einheitlichen Standard zum Schutz solcher Daten schaffen soll.

Wie werden Unternehmen mit diesen Problemen umgehen?

Unser Rechtssystem passt sich eher langsam an neue Erfordernisse an. Hinzu kommt, dass wir noch gar nicht genau abschätzen können, was mit den neuen Technologien überhaupt auf uns zukommt und wie die Rechtsordnung am besten zu gestalten ist. Die Unternehmen werden daher vermutlich verstärkt auf vertragliche Regelungen setzen. Detaillierten und gut ausgearbeiteten Verträgen wird aus meiner Sicht in Zukunft ein bedeutender Stellenwert zukommen.